

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2024
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	100/2024-6
Stand	30.01.2024

Betreff Mitteilung betr. Baugenehmigung für einen Freiflächensolarpark Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 83, Flurstücke 179, 180 u.a. –Uedorfer Weg-

Sachverhalt

Auf den oben genannten und aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Grundstücken soll ein Freiflächensolarpark errichtet werden. Für die Fläche wurde zunächst ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 45 gefasst. Aufgrund der Änderung der Gesetzeslage ist Bauleitplanverfahren jedoch für diese Fläche nicht mehr erforderlich.

Die Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung für Bodenschätze dar. Die Auskiesung ist bereits erfolgt und seit 2020 wieder verfüllt. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bornheim Nr. 2 jedoch ohne besondere Schutzausweisung. Die Grundstücke liegen zudem in der Wasserschutzzone 3b.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches zum 01.01.2023 sind Solaranlagen längs von Autobahnen bis zu 200 Meter gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn als privilegierte Bauvorhaben zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) aa) Baugesetzbuch –BauGB-).

Parallel der Autobahn verläuft eine überregionale Gaspipeline. Das Gelände ist verfüllt und hat eine mittlere Geländehöhe von ca. 58 m über NN (Normalnull). Die angrenzende Autobahn A 555 befindet sich ca. 23 Meter von dem Vorhabengrundstück entfernt und hat eine mittlere Fahrbahnhöhe von ca. 58,30 m ü.NN.

Es ist ein Solarpark mit ca. 17.000 Solarpanels á 420-440 Watt-Leistung vorgesehen, die in 45 Abschnitten von 28 x 30 m auf einer Fläche von 267 x 198 m eine ca. 8 Megawattpeak-Leistung ergeben können.

Die einzelnen Solarmodule werden mit 8° Neigung in Ost-West Richtung mit einer Höhe von ca. 1 Meter über Gelände im Boden mittels Stahlstabstäben als Modultische verankert. Eine klassische Fundamentierung ist nicht erforderlich.

Es ist ein Trafogebäude von 6,1 x 2,43 m und einer Höhe von 2,6 m geplant. Das gesamte Vorhabengrundstück wird mittels einer Stabgitterzaunanlage von maximal 2 Meter Höhe einschließlich zwei Toranlagen eingezäunt. Es werden Löschwasserzisternenanlagen mit ca. 10.000 Liter auf dem Gelände im Bereich der Toranlagen eingebaut.

Die Erschließung ist über den Uedorfer Weg und dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg, der heute bereits zu Auskiesungszwecken genutzt wird, gesichert.

Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor. Hiernach soll die Fläche als extensives Grünland angelegt werden.

Im Antragsverfahren wurden die Ämter Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, das Autobahnamt bzw. das Fernstraßenbundesamt, sowie das Planungsamt und die Feuerwehr der Stadt Bornheim als auch die Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises beteiligt. Der Betreiber der parallel verlaufenden Gaspipeline ist ebenfalls beteiligt worden.

Die Anregungen und Hinweise der einzelnen Fachämter werden in die Baugenehmigung aufgenommen, wie z.B. frühzeitige Abstimmung und Klärung der genauen Lage der Pipeline, Ausschluss jegliche Benutzung von Autobahneigentum und Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn durch eventuelle Staub oder Blendeinwirkungen. Die geplante Einfriedungsanlage ist mindestens ca. 20 cm über vorhandenem Gelände auszuführen zwecks Durchlässigkeit für Kleintiere. Die extensive Grünlandfläche darf nicht vor dem 01.07. eines Jahres genutzt werden und ist einmal im Jahr durch Mahd oder Beweidung zu pflegen.

Zur Sicherung des geplanten Ausbaus des Uedorfer Wegs einschließlich Herstellung eines Radweges wird der Bauherr mit dem Bauvorhaben soweit zurückbleiben, wie es nach derzeitiger Ausbauplanung erforderlich ist. Einer entsprechenden Bedingung in der Baugenehmigung hat er zugestimmt.

Das Vorhaben entspricht den bauordnungs- und planungsrechtlichen Vorschriften, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert. Eine Baugenehmigung ist daher nach § 35 Abs. 1 BauGB zu erteilen und soll nach Kenntnisnahme dieser Mitteilung durch den Ausschuss in Kürze erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Baugenehmigungsgebühren

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☐
☒

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☒
☐

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Eine Freiflächen-PV-Anlage trägt zur Energiewende bei.

Anlagen zum Sachverhalt

- Luftbild Übersicht
- Lageplan